



Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von GUS-Sourcecode

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Nutzung des Sourcecode von Lizenzprogrammen der GUS ERP GmbH (GUS). Die Überlassung von Lizenzprogrammen und Sourcecode erfolgt nur aufgrund eines gesondert geschlossenen Vertrages (Überlassungsvereinbarung) des Lizenznehmers mit GUS oder einem von GUS zum Vertrieb autorisierten Dritten.

Ansprüche auf Lieferung von Lizenzmaterial, Gewährleistung, Haftung etc. ergeben sich nur aus der Überlassungsvereinbarung, nicht aus diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

2. Bereitstellung

GUS stellt den Sourcecode in einem über das Internet zugänglichen git-Repository („GUS-OS Customer Repository“) zur Verfügung. Ausgenommen ist der Sourcecode für die Kernel Klassen `de.guskoeln.system.security` und `de.guskoeln.system.utils.OSLic.class` (betreffend sicherheitsrelevante Systemfunktionen, wie Prüfung der Lizenzdateien, Benutzerauthentifizierung, Rollen und Rechteprüfung und -Verwaltung). Die Aktualisierung des Sourcecode erfolgt entsprechend den regelmäßigen Bereitstellungszyklen von Update-Paketen. Der Sourcecode wird in unveränderter, insbesondere nicht speziell dokumentierter Form zur Verfügung gestellt.

3. Rechte des Lizenznehmers

Je nach Vereinbarung in der Überlassungsvereinbarung ist der Lizenznehmer berechtigt, den jeweils im Repository befindlichen aktuellen Sourcecode

- a) zu Recherche- und Verständniszwecken einzusehen („lesender Zugriff“), oder
- b) gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu bearbeiten (Entwickler-Lizenz) und die Arbeitsergebnisse in das Repository einzustellen.

Die Bereitstellung des Sourcecodes dient der Investitionssicherung des Lizenznehmers; der Sourcecode darf daher insbesondere nicht veröffentlicht, nicht an Dritte überlassen und nicht zur Entwicklung von Produkten verwendet werden, die anderen als den eigenen innerbetrieblichen Zwecken des Lizenznehmers dienen.

4. Bearbeitung

Mit einer Entwickler-Lizenz erwirbt der Lizenznehmer das zeitlich und gegenständlich beschränkte, nicht übertragbare Recht zur Bearbeitung (§ 69 c Nr. 2 UrhG) des Sourcecode zu den nachstehend beschriebenen Zwecken.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Sourcecode zu bearbeiten, zu ändern oder zu ergänzen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzungsmöglichkeit der Lizenzprogramme durch den Lizenznehmer, zur Beseitigung von Fehlern oder zur Anpassung an geänderte betriebliche Bedürfnisse des Lizenznehmers zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Eigennutzung entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von GUS-Software der GUS (Anlage AGB Komplettsatz) erforderlich ist. Das Bearbeitungsrecht ist insoweit dinglich beschränkt und nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann in der Überlassungsvereinbarung gestattet werden, dass der Lizenznehmer die Ausübung des Rechts einer mit ihm iSd §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaft überlässt.

Eingeschlossen in das Bearbeitungsrecht ist das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese im Rahmen der Bearbeitung erforderlich ist und dabei weder Original noch Vervielfältigungsstücke das Betriebsgelände des Lizenznehmers verlassen, sowie das Recht zur Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse, soweit diese zur befugten Nutzung der Software erforderlich ist.



Nicht eingeschlossen sind die in § 69 c Nr. 1, 3, 4 UrhG genannten Handlungen sowie alle anderen zustimmungspflichtigen Handlungen, sofern sie dem Lizenznehmer nicht durch andere Vereinbarungen mit GUS gestattet sind.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Bearbeitung, Änderung und Ergänzung des Sourcecodes die aktuellen Programmierkonventionen der GUS einzuhalten, die ihm bei Abschluss der Überlassungsvereinbarung und nach späteren Aktualisierungen ausgehändigt werden.

5. Verwertung durch GUS

GUS ist durch Bearbeitungen des Sourcecodes durch den Lizenznehmer in keiner Weise gehindert, die mittels der Bearbeitungen implementierte Funktionalität selbst zu programmieren und in jedweder Weise technisch und kommerziell zu verwerten. Dies gilt auch für Ergänzungen, Erweiterungen und neu geschriebene Codeteile, die von dem überlassenen Sourcecode der GUS abgeleitet sind oder mit ihm interagieren.

6. Vertraulichkeit

Der Sourcecode und zugehörige Unterlagen sind zeitlich unbefristet vor dem unbefugten Zugriff oder Einblick Dritter zu schützen. Der Lizenznehmer wird den Zugang nur solchen Mitarbeitern ermöglichen, die vom Lizenznehmer zum Zwecke der Beseitigung von Fehlern und der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft für die bestimmungsgemäße Eigennutzung herangezogen werden müssen. Diese Personen sind vorab seitens des Lizenznehmers entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Zugriff und die Bearbeitung durch Dritte im Auftrage des Lizenznehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GUS. GUS darf die Zustimmung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen (z.B. kein remoter Zugriff) oder aus in der Person des Dritten liegenden Gründen (z.B. Konkurrent, ehemaliger Mitarbeiter) und insbesondere dann versagen, wenn die vertrauliche Behandlung des in den Quellen verkörperten Know-how der GUS nicht sichergestellt erscheint.

Der Lizenznehmer haftet für etwaige Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung durch seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte wie für eigenes Verschulden. Ihm steht der Beweis offen, dass keine Pflichtverletzung vorliegt.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht mehr, wenn der Sourcecode allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dies auf ein Zutun des Lizenznehmers oder die Verletzung einer anderweitigen Vertraulichkeitsverpflichtung durch Dritte zurückzuführen ist.

7. Beendigung

Die Rechte zur Nutzung des Sourcecode sind zeitlich auf die in der Überlassungsvereinbarung bestimmte Dauer begrenzt. Unabhängig davon endet das Nutzungsrecht, wenn der Lizenznehmer sein Recht zur Nutzung der zugrunde liegenden Lizenzprogramme verliert.

Hat GUS begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Lizenznehmer seine besonderen Pflichten im Umgang mit dem Sourcecode nicht beachtet, kann GUS unbeschadet etwaiger weiterer Rechte den Zugang zum Repository sperren und die Herausgabe im Besitz des Lizenznehmers befindlichen Sourcecodes und/oder dessen Löschung und deren Nachweis verlangen, ohne dass sich das vereinbarte Entgelt für die Lizenzprogramme und/oder die Überlassung des Sourcecode ändert.